



Einladung zur
außerordentlichen
Hauptversammlung
am 19. Dezember 2003

Schaltbau Holding AG
München

- ISIN: DE0007170300 -
- WKN: 717 030 -

Sehr geehrte Aktionäre,

*wir laden Sie zu der am Freitag, dem
19. Dezember 2003, 11.00 Uhr, im Konferenz-
zentrum München der Hanns-Seidel-Stiftung,
Lazarettstr. 33, 80636 München, stattfindenden
außerordentlichen Hauptversammlung ein.*

Tagesordnung

- 1. Bericht des Vorstands über die wirtschaftliche Situation der Schaltbau Holding AG und der Schaltbau-Gruppe.**
- 2. Anzeige über einen Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Schaltbau Holding AG gemäß § 92 Abs. 1 AktG.**
- 3. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- (a) Das Grundkapital der Gesellschaft von Euro 30.720.000,--, eingeteilt in 1.200.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, wird um Euro 26.328.000,-- auf Euro 4.392.000,-- herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung wird in der Weise durchgeführt, dass der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals von derzeit Euro 25,60 auf Euro 3,66 herabgesetzt wird. Die Herabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Ka-

pitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG), um Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken. Der Herabsetzungsbetrag entfällt in voller Höhe auf den Ausgleich von Wertminderungen und Verlusten. Sofern die Kapitalherabsetzung erst nach dem 31. Dezember 2003 im Handelsregister eingetragen wird, sollen das gezeichnete Kapital sowie die Kapital- und Gewinnrücklagen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 bereits in der Höhe ausgewiesen werden, in der sie nach der Kapitalherabsetzung bestehen sollen.

- (b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die weiteren Einzelheiten der vereinfachten Kapitalherabsetzung zu entscheiden.
- (c) In Anpassung an die vereinfachte Kapitalherabsetzung wird § 5 Abs. 1 der Satzung wie folgt neu gefasst:

“1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 4.392.000,--.“

4. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 1998 und des Genehmigten Kapitals 2002 sowie die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals; Aufhebung des bestehenden bedingten Kapitals wegen Fristablaufs

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- (a) Das bestehende genehmigte Kapital von bis zu Euro 5.112.918,81 gemäß § 5 Abs. 3

der Satzung (Genehmigtes Kapital 1998) wird aufgehoben.

- (b) Das bestehende genehmigte Kapital von bis zu Euro 8.000.000,-- gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2002) wird aufgehoben.
- (c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 19. Dezember 2008 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Sach- und/oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 2.196.000,-- zu erhöhen. Der Vorstand entscheidet über einen Ausschluss des Bezugsrechts mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen von der gesetzlichen Regelung abweichenden Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien zu bestimmen sowie die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag der neuen Aktien, festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 5 der Satzung nach völliger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung oder nach Ablauf der Ermächtigung ohne Erhöhung entsprechend im Wortlaut anzupassen.

- (d) § 5 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das

Grundkapital bis zum 19. Dezember 2008 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 2.196.000,-- zu erhöhen. Der Vorstand entscheidet über einen Ausschluss des Bezugsrechts mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen von der gesetzlichen Regelung abweichenden Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien zu bestimmen sowie die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag der neuen Aktien, festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung nach völliger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung oder nach Ablauf der Ermächtigung ohne Erhöhung entsprechend im Wortlaut anzupassen.“

- (e) § 5 Abs. 4 wird gestrichen; die Numerierung der nachfolgenden Absätze des § 5 wird jedoch nicht geändert.
- (f) § 5 Abs. 9 der Satzung (Bedingtes Kapital) wird als gegenstandslos aufgehoben, weil bis zum Ablauf der darin gesetzten Frist keine Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden.
- (g) Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehenden Beschlüsse gemäß (a) bis (e) mit der Maßgabe zur Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, dass

sie erst eingetragen werden sollen, nachdem die Kapitalherabsetzung gemäß Tagesordnungspunkt 3 dort eingetragen worden ist.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Genussrechten mit beigefügten Optionsrechten auf Aktien, über eine bedingte Kapitalerhöhung und über Satzungsänderungen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- (a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2004 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Genussrechte im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 10.000.000,-- zu begeben. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden.

Die Genussrechte werden mit einem Nennbetrag von jeweils Euro 20,-- ausgegeben. Sie werden unter sich gleichberechtigt und nachrangig gegenüber Ansprüchen von Gläubigern der Gesellschaft sein, auf den Namen lautend und übertragbar sein.

Die Genussrechte sollen zur Sanierung der Gesellschaft an Banken, die der Gesellschaft Kredit gewährt haben, im Austausch gegen Forderungen aus an die Gesellschaft gewährten Krediten ausgegeben werden. Bei der Umwandlung der Forderungen in Genussrechte wird je ein Genussrecht im Nennbetrag von Euro 20,-- für einen Forderungsbetrag von Euro 24,-- (Ausgabekurs) gewährt.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen; Aktionären ist jedoch auf Wunsch gegenüber der Gesellschaft ein dem Bezugsrecht entsprechendes Erwerbsrecht auf Genussrechte einzuräumen. Die Gegenleistung von Euro 24,-- je Genussrecht ist in diesem Fall vollständig in Geld zu erbringen. Je 2,4 Aktien berechtigen zum Erwerb von einem Genussrecht. Soweit für einen Aktionär ein Erwerbsrecht für einen Bruchteil eines Genussrechts entsteht, wird auf die nächsten vollen Euro 20,-- Nennbetrag aufgerundet.

Die Genussrechte gewähren einen Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung, die sich wie nachfolgend beschrieben aus einer Festausschüttung und einer variablen Ausschüttung zusammensetzt. Die Festausschüttung beträgt grundsätzlich 3% p.a. des Nennbetrags des Genussrechts. Ein Anspruch auf die Festausschüttung besteht jedoch nur in dem Umfang, in dem sie aus dem in dem betreffenden Geschäftsjahr erzielten Jahresüberschuss geleistet werden kann. Zusätzlich hat der Genussrechtsinhaber Anspruch auf eine variable Ausschüttung für Geschäftsjahre, für die eine Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet wird. Der Betrag der variablen Ausschüttung je Genussrecht entspricht der Dividende, die auf Stammaktien entfällt, deren rechnerischer Anteil am Grundkapital dem Nennbetrag des Genussrechts entspricht, jedoch höchstens 12% p.a. des Nennbetrags des Genussrechts. Die Genussrechtsinhaber sind erstmals für das Geschäftsjahr

2004 ausschüttungsberechtigt, und zwar in voller Höhe.

Die Genussrechte werden vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Verlustteilnahme zum Nennbetrag am Tag nach der ordentlichen Hauptversammlung zurückgezahlt, in welcher der Jahresabschluss des am 31. Dezember 2013 endenden Geschäftsjahres der Gesellschaft vorgelegt wird, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach der Ausgabe der Genussrechte. Eine Beteiligung am Liquidationserlös besteht nicht. Für das zum Zeitpunkt der Rückzahlung laufende Geschäftsjahr besteht kein Ausschüttungsanspruch.

Das Genussrechtskapital nimmt an Verlusten teil. Vor Verrechnung der Jahresfehlbeträge mit dem Genussrechtskapital sind diese im gesetzlich zulässigen Rahmen mit den vorhandenen Gewinn- und Kapitalrücklagen bis zu deren Verbrauch zu verrechnen. Sind die Kapital- und Gewinnrücklagen vollständig verbraucht, wird ein verbleibender Fehlbetrag dem Genussrechtskapital entnommen, bis dieses verbraucht ist oder ein Bilanzgewinn von Null entsteht. Die Darstellung der Gewinnverwendung gemäß § 158 AktG wird um die „Entnahme/Einstellung aus/in das Genussrechtskapital“ ergänzt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Ist das Genussrechtskapital durch die Verlustteilnahme gemindert, so sind künftige Jahresüberschüsse als „Einstellung in das Genussrechtskapital“ analog § 158 AktG dem Genussrechtskapital zuzuführen, bis dieses wieder die

Summe der Nennbeträge der ausgegebenen Genussrechte erreicht.

Die Gesellschaft ist zur vorzeitigen Kündigung der Genussrechte berechtigt, wenn Rechtsvorschriften künftig zu einer handelsrechtlichen Einordnung des Genussrechtskapitals als Fremdkapital bei der Gesellschaft führen. Im Falle einer solchen Kündigung ist das Genussrechtskapital in voller Höhe des Nennbetrags mit der Maßgabe zurückzuzahlen, dass durch die Verlustbeteiligung aufgezehrte Beträge des Genussrechtskapitals aus künftigen Jahresüberschüssen zurückzuzahlen sind.

Ein Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft, Stimmrechte, Bezugsrechte auf neue Aktien oder neue Genussrechte sind mit den Genussrechten nicht verbunden. Es können künftig aufgrund eines entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses weitere Genussrechte geschaffen werden, die den aufgrund der vorliegenden Ermächtigung auszugebenden Genussrechten - auch bei der Gewinnverteilung - gleichstehen.

- (b) Jedem Genussrecht im Nennbetrag von jeweils Euro 20,-- wird ein Optionsrecht zum Erwerb von je einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil von Euro 3,66 am Grundkapital beigelegt. Der Ausgabepreis für die aufgrund der Optionsrechte bezogenen Aktien beträgt Euro 3,66. Das Optionsrecht kann ab dem Tage der ordentlichen Hauptversammlung, in welcher der Jahresabschluss des am 31. Dezember

2003 endenden Geschäftsjahres der Gesellschaft vorgelegt wird, ausgeübt werden. Die Frist für die Ausübung der Optionen endet mit Ablauf von 10 Jahren ab dem vorgenannten Tag.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Genussrechte mit beigefügten Optionsrechten, insbesondere zur Ausschüttung, Optionsausübung und Rückzahlung der Genussrechte, festzulegen.

- (c) Das Grundkapital wird um bis zu Euro 1.830.000,-- bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 3,66.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Bezugsrechten der Inhaber von Optionsrechten, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 19. Dezember 2003 gemeinsam mit Genussrechten von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Inhaber-Stückaktien erfolgt zu einem Ausgabepreis von Euro 3,66.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der zusammen mit den Genussrechten ausgegebenen Optionsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Aktien Gebrauch machen.

Die neuen Inhaber-Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in

dem sie durch Ausübung der Optionsrechte entstehen, am Gewinn teil.

Die nach Ausübung der Optionsrechte ausgegebenen neuen Aktien sollen zunächst nicht zum Börsenhandel zugelassen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung oder nach Ablauf der Ermächtigung ohne Erhöhung entsprechend im Wortlaut anzupassen.

(d) § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 1.830.000,-- durch Ausgabe von bis zu 500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung der Gewährung von Optionsrechten, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 19. Dezember 2003 gemeinsam mit Genussrechten von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Optionsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Aktien Gebrauch machen. Die neuen Inhaber-Stückaktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung der Optionsrechte entstehen, am Gewinn teil. Die nach Ausübung der Optionsrechte aus-

gegebenen neuen Aktien sollen zunächst nicht zum Börsenhandel zugelassen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung im Wortlaut anzupassen.“

- (e) Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehenden Beschlüsse mit der Maßgabe zur Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, dass die vorstehenden Beschlüsse erst eingetragen werden sollen, nachdem die Kapitalherabsetzung gemäß Tagesordnungspunkt 3 dort eingetragen worden ist.

6. Neuwahlen zum Aufsichtsrat.

Die Herren Dietmar Hermle und Dieter Jeschke haben jeweils ihr Mandat als von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf der außerordentlichen Hauptversammlung am 19. Dezember 2003 niedergelegt.

Vorschläge des Aufsichtsrats zur Wahl von neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats lagen bei Bekanntmachung der Tagesordnung noch nicht vor.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 76 Abs. 1 BetrVG 1952 und § 8 Abs. 1 der Satzung aus sechs Personen zusammen, von denen vier von der Hauptversammlung und zwei von den Ar-

beitnehmern zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2005 beschließt.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, unter Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 1998 und des Genehmigten Kapitals 2002 ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 2.196.000,-- zu schaffen.

Dies dient zum einen der Anpassung der Höhe des genehmigten Kapitals an die unter TOP 2 der Hauptversammlung am 19. Dezember 2003 vorgeschlagene vereinfachte Kapitalherabsetzung.

Vor allem aber soll die Schaffung des genehmigten Kapitals in der vorgeschlagenen Ausgestaltung die Beteiligung eines strategischen oder Finanz-Investors an der Gesellschaft gegen Ausgabe neuer Aktien ermöglichen. Dabei ist vorab darauf hinzuweisen, dass sich der Vorstand gegenwärtig noch nicht in Verhandlungen über eine solche Beteiligung eines neuen Investors befindet.

Zwar hat sich die operative Ertragslage in der Schaltbau-Gruppe im laufenden Geschäftsjahr im

Vergleich zum Vorjahr verbessert, jedoch ist die Eigenkapitalsituation durch die aufgelaufenen Verlustvorträge angespannt.

Zur weiteren, dauerhaften Stabilisierung der Gesellschaft ist die Zufuhr von zusätzlichem Kapital notwendig. Angesichts der gegenwärtigen Verfassung der Kapitalmärkte kann eine solche Kapitalzufuhr vor allem durch die Beteiligung eines strategischen oder Finanz-Investors im Rahmen einer Kapitalerhöhung erreicht werden. Ebenso denkbar ist es, dass ein Investor im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung sein Unternehmen in die Schaltbau Holding AG einbringt und hierdurch Synergie-Effekte erzielt werden.

Ein Investor wird üblicherweise nicht bereit sein, bis zu der in der Regel nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung zu warten, um seine Beteiligung zu verwirklichen. Vielmehr bedarf es eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand - mit Zustimmung des Aufsichtsrates - schnell zurückgreifen kann. Dadurch kann der Vorstand die erforderliche Kapitalerhöhung kurzfristig durchführen und so sich bietende Chancen schnell und flexibel nutzen.

Aber auch ein Bezugsrecht der Aktionäre würde die Ausgabe der Aktien an einen Investor um mehrere Wochen verzögern. Zudem könnte eine Vereinbarung über den Erwerb einer bestimmten Zahl von Aktien mit dem Investor nicht getroffen werden. Dies würde auch die Finanzierung des Erwerbs für den Investor deutlich erschweren. Daher muss der Vorstand die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Wenn sich Möglichkeiten für die Beteiligung eines Investors konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapi-

talerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll. Er wird dies nur tun, wenn die Beteiligung unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen der Ausgabe neuer Schaltbau-Aktien und der Interessen des Investors im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Aufsichtsrat seine nach dem Gesetz erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals erteilen. Bei der Festlegung der Bedingungen der Ausgabe neuer Aktien wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird der Vorstand sich bei der Bemessung des Werts der ausgegebenen Aktien am Börsenkurs der Aktie der Schaltbau Holding AG orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen.

Über die Einzelheiten der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausgabe neuer Aktien der Schaltbau Holding AG an einen Investor folgt.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Um die wirtschaftliche Zukunft der Gesellschaft zu sichern, hat der Vorstand zusammen mit den wesentlichen kreditgebenden Banken der Gesellschaft ein Rekapitalisierungskonzept mit der Zielsetzung, die Eigenkapitalsituation der Gesellschaft zu verbessern, erarbeitet. Neben der Herabsetzung des

Grundkapitals ist daher vorgesehen, gegen Umwandlung von bestehenden Kreditforderungen Genussrechte mit beigefügten Optionsrechten auszugeben, wie unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagen. Verbleibende Kredite sollen in langfristige Darlehen umgeschuldet werden. Die Banken sind bereit, das Rekapitalisierungskonzept umzusetzen, sofern der/die Großaktionär(e) bestimmte Rahmenbedingungen gewährleisten. Durch den kürzlich erfolgten Verkauf von 29,9% der Aktien an der Gesellschaft von der AdCapital AG, Leinfelden-Echterdingen, an die ARQUES AG, Starnberg, sind weitere Verhandlungen zwischen den Banken und den beiden Großaktionären AdCapital AG und ARQUES AG erforderlich geworden. Zum Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung war eine Einigung zwischen den Banken und den Großaktionären noch nicht erreicht. Um jedoch die Chance zur Umsetzung des Rekapitalisierungskonzeptes nicht durch weitere zeitliche Verzögerung zu gefährden, hat sich der Vorstand zur Ankündigung des Tagesordnungspunktes 5 entschlossen, obwohl zum Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung noch nicht feststeht, ob das Rekapitalisierungskonzept auch tatsächlich umgesetzt werden kann.

Hintergrund für die Begebung der Genussrechte ist, was folgt:

Um die Gesellschaft mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten und darüber hinaus im Hinblick auf die Zinszahlungen für die aufgenommenen Kredite zu entlasten, sollen nachrangige, handelsrechtlich als Eigenkapital einzustufende Genussrechte mit beigefügten Optionsrechten („Optionsgenussrechte“) begeben werden. Diese Optionsgenussrechte sollen von den Banken gegen

Einbringung eines Teils ihrer Kreditforderungen erworben werden.

Die Banken, die Kredite an die Gesellschaft vergeben haben, sind bereit, Kreditforderungen gegen die Gesellschaft in Höhe von Euro 12.000.000,-- in Genussrechte umzuwandeln. Durch eine solche Umwandlung wird die Gesellschaft von den mit den bestehenden Darlehen verbundenen Belastungen entlastet. Damit wird zur finanziellen Sanierung der Gesellschaft beigetragen. Die Umwandlung der Kreditforderungen in Genussrechte dient außerdem der Herstellung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung.

Von den umgewandelten Kreditforderungen in Höhe von Euro 12.000.000,-- entfallen Euro 10.000.000,-- auf den Nennbetrag der Genussrechte, während Euro 2.000.000,-- als Aufgeld in die Rücklagen der Gesellschaft eingebucht werden sollen.

Ausschüttungen auf die Genussrechte sollen ausschließlich gewinnabhängig, ohne dass eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung gewährt würde, erfolgen. Dies wird die Gesellschaft bis zur Wiederherstellung einer ausreichenden Ertragskraft von Liquiditätsabflüssen in einer Größenordnung von derzeit jährlich rund Euro 500.000 entlasten. Darüber hinaus wird die Gesellschaft durch die Umwandlung von Kreditverbindlichkeiten in Genussrechte in Höhe des Aufgeldes von Euro 2.000.000,-- unmittelbar und endgültig von Verbindlichkeiten befreit, wodurch sich auch die Liquiditätssituation weiter verbessert. Der Ausgabepreis für die Genussrechte entspricht den bereits beschriebenen Zielen des Sanierungskonzeptes sowie dem Ergebnis der Verhandlungen mit den Gläubigerbanken der Gesellschaft.

Im Hinblick auf diese Sanierungsbeiträge der Banken ist es erforderlich, den Genussrechten Optionsrechte beizufügen, um den Genussrechtsinhabern mittel- bis langfristig die Möglichkeit zu geben, einen Erlös in Höhe der in Genussrechte umgewandelten Darlehensverbindlichkeiten zu erzielen, indem sie die Optionsrechte oder Aktien verwenden. Der vorgeschlagene Ausgabepreis für die Aktien entspricht dem Mindestausgabebetrag gemäß § 9 AktG.

Die Einbringung von Kreditforderungen kann maturgemäß nur durch die kreditgebenden Banken erfolgen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Genussrechte sowie die mit diesen verbundenen Optionsrechte muss daher zur Erreichung des angestrebten Sanierungszweckes ausgeschlossen werden.

Den Aktionären der Gesellschaft soll gleichwohl ermöglicht werden, ihre derzeitige Beteiligungsquote der Gesellschaft aufrecht zu erhalten. Hierzu soll ihnen ein ihrem Anteil am Grundkapital verhältnismäßig entsprechendes Recht gegenüber der Gesellschaft zum Erwerb vom Optionsgenussrechten eingeräumt werden. Je 2,4 Inhaber-Stückaktien der Gesellschaft sollen zum Erwerb eines Optionsgenussrechts berechtigen. Aktionäre, die ihr Erwerbsrecht ausüben wollen, können somit für je 2,4 von ihnen gehaltene Aktien ein Genussrecht im Nennbetrag von Euro 20,-- für Euro 24,-- von der Gesellschaft erwerben. Das Erwerbsrecht soll dabei dergestalt eingeräumt werden, dass den Aktionären die Ausgabe der Genussrechte wenigstens 21 Tage vorher angekündigt und ihnen vor der Ausgabe der Genussrechte eine wenigstens 14-tägige Frist zur Ausübung des Erwerbsrechtes eingeräumt wird. Soweit die Aktionäre von dem Erwerbsrecht Gebrauch machen, verringert sich die Zahl der zur

Ausgabe an die Banken zur Verfügung stehenden Optionsgenussrechte entsprechend.

Die Einzelheiten zur Ausübung des Erwerbsrechtes werden mit der Ankündigung der Ausgabe der Genussrechte bekannt gemacht.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am Freitag, dem 12. Dezember 2003, bei der Gesellschaft oder bei einer Niederlassung der nachstehend genannten Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen:

Deutsche Bank AG

Bayerische Landesbank Girozentrale

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG

Dresdner Bank AG

WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-
Zentralbank eG

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Die Aktien können bis zum Freitag, dem 12. Dezember 2003 auch bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. In diesem Fall bitten wir, die von diesen auszustellende Bescheinigung bis Dienstag, dem 16. Dezember 2003 bei der Gesellschaft, Klausenburgerstraße 6, 81677 München, einzureichen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Die Vollmachten können nur schriftlich erteilt werden.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Die Vollmachten und Weisungen hierzu müssen schriftlich übermittelt werden. Entsprechende Formulare können unter der unten genannten Adresse bei der Gesellschaft angefordert werden. Vollmachten und Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis zum Freitag, dem 12. Dezember 2003 bei der Gesellschaft eingegangen sein, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Wir bitten insoweit auch die Hinweise in den Formularen zu beachten. In der Vollmacht/Weisung ist die jeweilige Eintrittskartenummer anzugeben. Wir weisen deswegen darauf hin, dass eine Bevollmächtigung weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter nur von Aktionären erfolgen kann, die über eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung verfügen.

Anfragen von Aktionären bezüglich der Hauptversammlung und Anträge gemäß § 126 AktG bitten wir ausschließlich an folgende Anschrift zu senden:

Schaltbau Holding AG

z.Hd. Herrn Wolfdieter Bloch
Klausenburgerstr. 6
D – 81677 München

Tel. (089) 93005 209
Fax (089) 93005 318
e-mail: bloch@schaltbau.de

Anträge gegen die Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat, die bis zum 5. Dezember 2003, 24.00 Uhr, samt Begründung eingehen, werden, soweit diese rechtlich zulässig sind, einschließlich etwaiger Stellungnahmen der Verwaltung auf der Homepage der Schaltbau Holding AG unter folgender Internet-Adresse veröffentlicht:

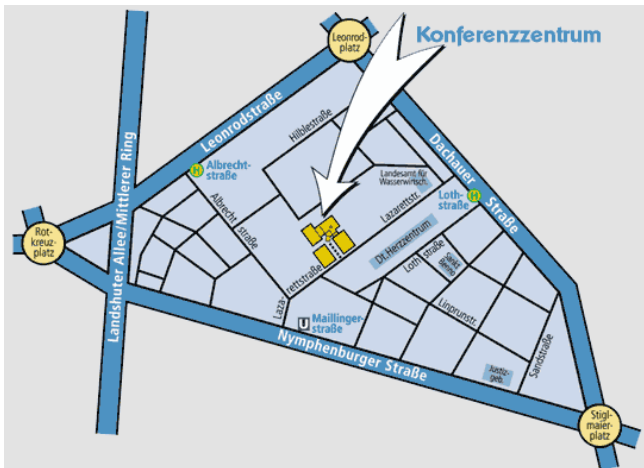
www.schaltbau.de

München, im November 2003

Schaltbau Holding AG

Dr. Jürgen H. Cammann / Klaus A. Feix /
Waltraud Hertreiter

Der Vorstand



Hinweis für die Teilnehmer

Öffentliche Verkehrsmittel zum Konferenzzentrum München:
 U-Bahn: U1 und U7 Haltestelle Maillinger Straße. Dort Ausgang Lazarettstraße folgend der Beschilderung „Deutsches Herzzentrum“ ca. 500 Meter zu Fuß.

Unsere Empfehlung:
 Bitte benutzen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel, da in der Tiefgarage des Konferenzzentrums München nur begrenzt Parkplätze zur Verfügung stehen.



Schaltbau Holding AG
 Klausenburgerstr. 6 • D – 81677 München
 Tel. (089) 93005 209 • Fax (089) 93005 318
 e-mail: bloch@schaltbau.de • Internet: www.schaltbau.de